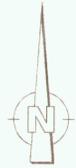


Satzung (§ 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB) der Gemeinde Wieck a. Darß "Jagdhaus"

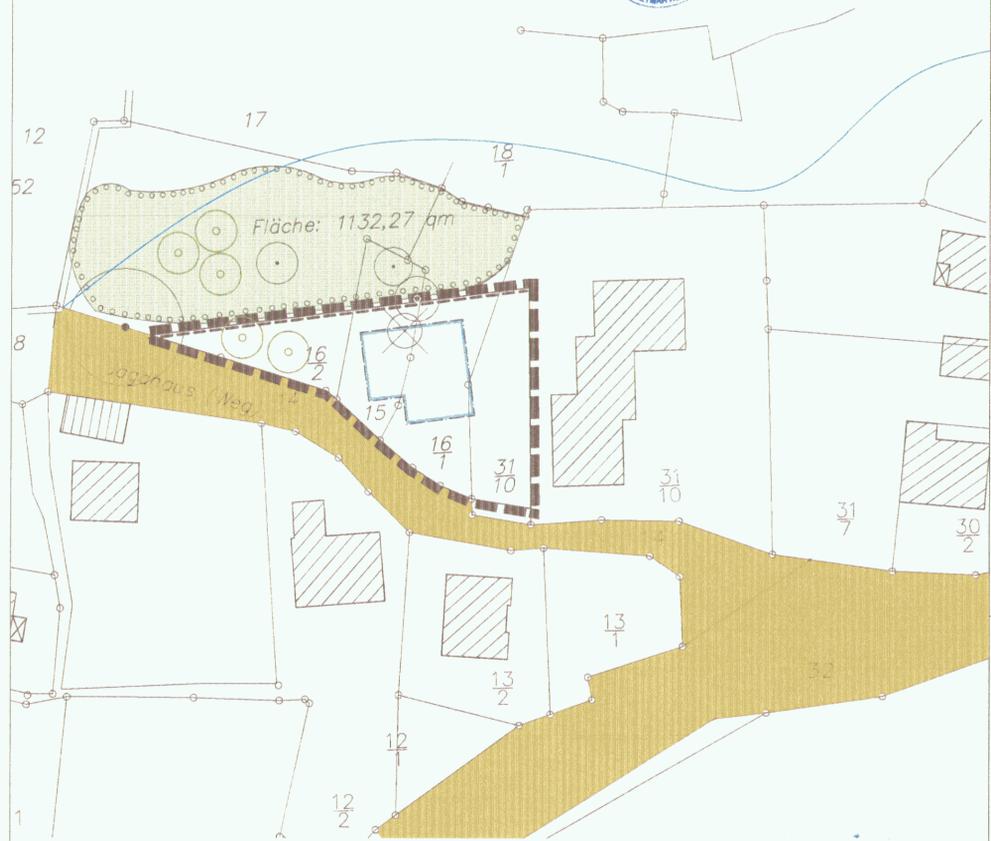


Maßstab: 1:500

Als Grundlage diente der Vermessungsplan von
Dipl.-Ing. Dietmar Reimers
Öffentlich bestellter Vermesser
Pferdemarkt 43, 18273 Güstrow



Gepl. am 13.3.2009
WR



Planzeichenerklärung

- Baugrenze §9, Abs. 1, Nr. 2, BauGB
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches
- vorhandene Hauptgebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Straßenverkehrsfläche
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- zu erhaltender Baum §9, Abs. 1, Nr. 25 BauGB
- anzupflanzender Baum §9, Abs. 1, Nr. 25 BauGB
- entfallender Baum §9, Abs. 1, Nr. 25 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern §9, Abs. 1, Nr. 25 BauGB
- Zaun 1,00 m hoch
- Höhenlinie 1,75 m über HN

Textliche Festsetzungen

- Auf dem Flurstück 16/2 sind 5 Solitär-bäume zu pflanzen. Die standortgerechten heimischen Laubbäume müssen 3x verpflanzt und einem Stammumfang von 16 bis 18 cm ausweisen. Die Lage der Einzelbäume darf, unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten, geringfügig verändert werden. Es erfolgt eine Entwicklungspflege der Gesamtpflanzung über 3 Jahre. Für die Pflanzung geeignete Laubbäume sind: Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitz-Ahorn) oder Quercus robur (Stiel-Eiche).
- Als Begrenzung des nördlichen Landschaftsraumes ist die Anlage einer 3-reihigen Feldhecke mit Heistern anzulegen. Die Anlage der Hecke erfolgt auf den Flurstücken 16/2 und 16/1. Die Feldgehölzhecke besitzt eine Größe von ca. 1141,38 qm und erstreckt sich auf einer Länge von nahezu 70 m. Die standortgerechten, heimischen Sträucher und Heister werden mit einer Pflanzdichte von einer Pflanze/m² gepflanzt, als Pflanzgut ist Baumschulware - mind. 2xverpflanzt, Höhe 80-100cm (Sträucher) und 150/175cm (Heister) - zu verwenden. Die Gehölze werden gemäß Lageplan mindestens 3-reihig gepflanzt.

Pflanzliste:

Heister	Feldahorn	
Acer campestre	Stiel-Eiche	
Quercus robur		
Sträucher	Gewöhnliche Hasel	10 %
Corylus avellana	Zweiggriffliger Weißdorn	15 %
Crataegus laevigata	Filzrose	5 %
Rosa tomentosa	Wein - Rose	5 %
Rosa rubiginosa	Pfaffenhütchen	10 %
Euonymus europaeus	Gewöhnliche Heckenkirsche	10 %
Lonicera xylosteum	Schlehe	10 %
Prunus spinosa	Echter Kreuzdorn	10 %
Rhamnus catharticus	Schwarzer Holunder	15 %
Sambucus nigra	Gemeiner Schneeball	10 %
Viburnum opulus		

Hinweise:

- Das Satzungsgebiet liegt teilweise im hochwassergefährdeten Bereich (Bemessungshochwasser 1,75 m ü. HN). Gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern können keine Ansprüche zur nachträglichen Errichtung von Hochwasser- und Sturmflutschutzanlagen geltend gemacht werden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt auch keine Haftung für Schäden infolge von Sturmfluten, unabhängig davon, ob der Standort durch Küstenschutzanlagen gesichert war oder nicht.
- Im Bauantragsverfahren ist der Nachweis zum Verbleib des anfallenden Niederschlagswassers vorzulegen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses nach (§ 34 Abs.4, Satz 1, Nr.3 BauGB) BauGB der Gemeindevertretung vom 23.05.07. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in den Schaukästen von bis erfolgt.
Wieck, den 16.03.09

2. Die Gemeindevertretung hat am 23.05.08 den Entwurf der Satzung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. (Verfahren nach § 13, Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3(2) und § 4(2) BauGB)
Wieck, den 16.03.09

3. Die von der Satzung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach §34 Abs.6 BauGB i.V. mit §4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 09.10.08 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Wieck, den 16.03.09

4. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit von 27.10.08 bis 28.11.08 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach §34 Abs.6 BauGB i.V. mit §4 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben, können, in der Zeit von 10.10.08 bis 1.12.08 durch Aushang in den Schaukästen ortsüblich bekannt gemacht worden.
Wieck, den 16.03.09

5. Die Gemeindevertretung hat die fristgerecht vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 2.02.09 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Wieck, den 16.03.09

6. Die Satzung "Jagdhaus" wurde am 2.02.09 von der Gemeindevertretung als Satzung nach § 34 Abs.4, Satz 1, Nr.3 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Wieck, den 16.03.09

7. Die Satzung "Jagdhaus" wird hiermit ausgefertigt.
Wieck, den 16.03.09

8. Der Beschluss über die Satzung durch die Gemeinde sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, hat in der Zeit von 23.02.09 bis 30.09.09 durch Aushang in den Schaukästen ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 01.10.09 in Kraft getreten.
Wieck, den 16.03.09

Übersichtslageplan Maßstab 1 : 25000



Satzung (§ 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB)
der Gemeinde Wieck a. Darß
"Jagdhaus"

Stand: Dezember 2008

KLAUS BANGHARD , FREIER ARCHITEKT
LINDENSTRASSE 2a, 18347 OSTSEEBAD WUSTROW
TEL. 038220 / 80955, FAX 038220 / 80965